

Anmerkungen zur Verwaltungsvorschrift "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" von Rolf Kaschub

1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

"Es ist Aufgabe aller Schularten" und "Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung" und "die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Schule" und "Zusammenarbeit" sind äußerst begrüßenswerte Grundsätze und alle Schulen sollten sich dazu auf den Weg machen!

2.1. Fördermaßnahmen an den allgemeinen Schulen 2.2. Förderung...Mathematik

"Förderung erfolgt in der Klasse durch Maßnahmen der inneren Differenzierung." "können Stütz- und Förderkurse eingerichtet werden"

Maßnahmen der inneren Differenzierung sind in Klassen, die im Gleichschritt vorgehen, kaum möglich; bzw. erfordern bei qualifiziertem Differenzieren mehr Lehrerressourcen.

Stütz- und Förderstunden stehen zwar in der Stundentafel, sind aber schon lange aus der Stundenzuweisung an die Schulen gestrichen, ebenso sind Poolstunden nicht vorhanden.

"Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen, als...Einzelunterricht durch dafür qualifizierte Lehrkräfte stattfinden."

Das hat mit "Gemeinsamen Unterricht" und "Integration" nichts mehr zu tun. Wer soll diesen Sonderunterricht leisten? Die Zuweisung von Kooperationsstunden zur Beratung deckt das nicht ab.

"Differenzierungskontingent"? Einzig blinde, seh-, hör- und körperbehinderte haben Anspruch auf vier Lehrerwochenstunden. - LRS-Förderkurse gibt es inzwischen.

Bei Mathematikschwierigkeiten ist Diagnose aber nicht Förderung vorgesehen.

2.3. Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

*"Leistungsmessung steht im Dienst der **Chancengleichheit**die sich nach **einheitlichen** Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil richtet."*

Gegenüber dem Förderabschnitt nimmt der Leistungsmessungsabschnitt großen Raum ein, wird aber den besonderen Bedürfnissen der meisten Schülerinnen und Schüler mit bes. Förderbedarf nicht gerecht.

Chancengleichheit nach einheitlichen Maßstäben kann es nicht geben, weil die besonderen Fähigkeiten sehr unterschiedlich sind (Stichwort: Vielfalt). Differenzierung in der Schule kann nur funktionieren, wenn auch die Leistungsmessung sich der Vielfalt stellt.

Defizitorientierung der Leistungsbeurteilung muss zu ständigen Misserfolgserlebnissen, Entmutigung und abnehmenden Selbstwertgefühl führen. Eine Orientierung an den Fähigkeiten, Ermutigung und Stärkung des Selbstwertgefühls ist hier nötig, aber nicht möglich.

"ungleiche Lebenssachverhalte ausgleichen" ; "Nachteilsausgleich durch Anpassung der Arbeitszeit, technische u. methodische Hilfen, äußere Rahmenbedingungen, milde Ermessensspielräume"

Diese Minimalmöglichkeiten sind für wenige Schülerinnen und Schüler mit bes. Förderbedarf sicher eine Hilfe, aber für die meisten sind sie ungeeignet. Der Vielfalt der Leistungsmöglichkeiten wird nicht Rechnung getragen, weil die Notengebungsverordnung usw. voll gilt.

Zurückhaltende Gewichtung bei LRS wird durch eine Stigmatisierung in "Bemerkungen" erkaufte.

3. Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfes

"Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können;" "Sonderpädagogische Dienste werden tätig: Sie beraten die beteiligten Lehrer und Eltern; klären den sonderpädagogischen Förderbedarf; beteiligten sich an der Förderplanung; unterstützen die Schulen beim Aufbau geeigneter Hilffsysteme und Förderkonzepte und eine nachvollziehbare Dokumentation."

Nicht wie alle öffentliche Reden und die Bildungspläne sagen, das Kind steht im Mittelpunkt;nein die Rahmenbedingungen stehen im Mittelpunkt der Abklärung des Förderbedarf. Er heißt "sonderpädagogisch", damit jeder gleich weiß, wohin der Weg geht. Förderung ist hier ausschließlich über Sonderpädagogogen erreichbar und verbunden mit stigmatisierenden Feststellungen.

Schulen und Lehrer wünschen sich Hilfestellungen und Orientierung, Zeit und Ausbildung, sich

mit den besonderen Bedürfnissen pädagogisch auseinanderzusetzen. Der riesige formale Aufwand schreckt ab und führt zur Aussonderung der Schüler, auch wenn Bereitschaft da wäre.

4. Besuch der Sonderschule

"Die allgemeine Schule kann auch ohne Einvernehmen der Erziehungsberechtigten bei der unteren Schulaufsichtsbehörde beantragen, die Frage des Besuchs der Sonderschule zu klären."

"Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über das sonderpädagogische Förderangebot und gegebenenfalls über die Pflicht zum Besuch der Sonderschule..."; soll "prüfen, ob die allgemeine Schule mit den verfügbaren Mitteln, die elterlichen Erwartungen einlösen kann."

Der ganze Artikel ist eine lange Rechtsverordnung eines Verwaltungsverfahrens zur Durchsetzung der Sonderschulpflicht. "Die Sonderschule ist der einzige nicht frei wählbare Schultyp....eine Zwangseinrichtung für diejenigen, die ihr zugewiesen werden..."(Sabine Knauer, Integration, Beltz 2008) - Elternrechte werden durch 'verfügbare Mittel' eingeschränkt. Die sogenannten Runden Tische und der erhöhte Begründungsbedarf verschleiern nur den Zwangscharakter.

Wo die Erarbeitung pädagogischer Konzepte für den gemeinsamen Unterricht von allen Schülern für alle Schüler, behindert oder nichtbehindert, nötig wäre, wird nur noch formaljuristisch agiert.

"Stellt sich während des Besuches einer Sonderschule die Frage, ob ein anderer Sonderschultyp für den betreffenden Schüler geeigneter wäre, so entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde über den Schulwechsel."

Die Schülerinnen und Schüler, die ein stabiles Lernumfeld am dringenden brauchen, werden wieder herausgerissen und in ein anderes Umfeld gesteckt. Wir beobachten doch alle mit Sorge, dass es an allen Schulen Schülerinnen und Schüler gibt, die aus verschiedensten Gründen in vier Jahren z. B. an fünf bis sechs Schulen waren. Pädagogik ist am Kinde orientiert!???

5.2. Außenklassen

"Die Außenklasse (einer Sonderschule) wird einer Partnerklasse zugeordnet, wobei die Verantwortung der Lehrer für die jeweilige Klasse ihrer Schulart erhalten bleibt. Die Lehrer der Außenklasse und der Partnerklasse arbeiten auch mit den Eltern beider Klassen eng zusammen. Klassenpflegschaften, Schulaufsicht, GLK, Elternbeiräte, Schulkonferenz, Kostenträger" müssen zustimmen. "Für die Außenklasse muss ein eigener Raum verfügbar sein." "legt Zeitraum fest"

Das es überhaupt zu einer Begegnung von nichtbehinderten und behinderten Schülern kommt, ist sehr positiv zu vermerken. Aber es geht auch hier nicht um Integration oder Gemeinsamen Unterricht, sondern um ausgelagerte Klassen, die in keiner Weise gleiches Recht auf Bildung haben.

Wenn Eltern wünschen, dass ihre Kinder mehr gemeinsam und verstärkt auch in den Kulturtechniken unterrichtet werden, stoßen sie häufig auf Widerstand der Schulvertreter (zwei Lehrpläne!).

Keine andere Klassenbildung im Schulwesen verläuft unter derart regiden Vorbedingungen. Gemeinsamer Unterricht bringt jede Schule pädagogisch weiter, aber unter diesen Voraussetzungen ist verständlich, dass viele Schulen an Außenklassen kein Interesse haben.

6.Zusammenarbeit der Schulen 7. Arbeitsstellen Kooperation

"Fortbildungsmaßnahmen dienen der Weiterentwicklung integrativer Formen der Bildung." Arbeitsstellen Kooperation "bieten...Beratung, Information und Vermittlung an...unterstützen konzeptionelle Weiterentwicklungen"

Wie will man denn das Konstrukt Außenklasse weiterentwickeln, wenn man bewusst erfolgreiche integrative Modellversuche, integrative Schulentwicklungsprojekte, inklusive Schulvorbilder im In- und Ausland, sowie Gemeinsamen Unterricht bis Klasse 9/10 einfach nicht einbezieht.

Positive Beispiele für inklusive Bildung gibt es genug, man muss sie nur wollen.

Resümee: Es ist eine Verordnung, die den Schulen und Lehrern nicht weiterhilft, Gemeinsamen Unterricht, Integration bzw. Inklusion zu verwirklichen oder sie konzeptionell weiterzuentwickeln. Das Verbot von zieldifferentem Unterricht schließt von vornherein die meisten Behinderten aus. Wenn man die UN-Konvention für behinderte Menschen zugrundelegt, die die Bundesregierung unterschrieben hat, wo im Artikel 24 die inklusive Bildung verpflichtend vorgeschrieben ist, ist diese Verordnung eine strukturelle Menschenrechtsverletzung.